



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0024 vom 11.01.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.02.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
hier: Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 46, Flurstück 126 teilweise und Flur 140, Flurstück 8**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup fasst folgenden Beschluss:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 46, Flurstück 126 teilweise zur Größe von 2.781 m² und Flur 140, Flurstück 8, zur Größe von 3.236 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet.
2. Die Wegeparzelle wird veräußert.

Sachdarstellung:

Die Wegeparzelle Gemarkung Ochtrup, Flur 46, Flurstück 126 teilweise und Flur 140, Flurstück 8, dient der Zuwegung zu Ackerflächen eines Eigentümers, der die Wegeparzelle von der Stadt erwerben möchte. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden, wozu vorab allerdings eine Entwidmung/Einziehung erforderlich ist.

Die Absicht der Einziehung ist am 18.09.2020 bekannt gemacht worden. Es bestand für einen Zeitraum von 3 Monaten Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen. Einwendungen wurden nicht erhoben, sodass nun die Einziehung erfolgen und der Weg verkauft werden kann.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Korten